

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

(Nr. 3213.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Rthlr. Vom 17. December 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem von den Braunsberger Kreisständen auf dem Kreistage vom 14. Juni 1843. beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Braunsberg über Plasswig nach Wormbitz, mit einer Zweigstraße von Pachthausen nach Mehlsack erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch die bewilligte Staatsprämie und durch Aktienbeiträge gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Rthlr. durch ein Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe von 3000 Rthlr., welche jährlich an Chausseebau-Beiträgen vom Kreise aufzubringen ist, zu verzinsen und allmählig zu tilgen; auch zur Ausföhrung dieser Beschlüsse eine Kreisständische Kommission gewählt und autorisirt worden, welche beantragt hat, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupon versehenen Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 45,000 Rthlr. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat; wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., zur Ausföhlung von Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von fünf und vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr.	à 500 Rthlr.,
15,000 Rthlr.	à 300 Rthlr. und
10,000 Rthlr.	à 100 Rthlr.
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>	
45,000 Rthlr.	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Braunsberger Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden Summe von 3000 Rthlr. mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens zwei Prozent des Kapitals jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden